

Herabwürdigung

Auch Glaubensgemeinschaften müssen kritische Berichterstattung hinnehmen

Unter der Überschrift „Null an Null macht manchmal Acht“ berichtet eine Regionalzeitung über eine Vortragsveranstaltung der Gemeinschaft der Rosenkreuzer Sivas, die gegen den Artikel mit einer Beschwerde beim Deutschen Presserat vorgeht. Nach ihrer Auffassung enthält der Beitrag sachlich falsche Aussagen wie zum Beispiel, dass das Publikum keine esoterische Grundausstattung gehabt habe. Weiterhin habe der Autor den Veranstaltungsort als einstiges Stasigebäude bezeichnet, was die Rosenkreuzer als Herabwürdigung empfänden. Zudem sei dies eine Verletzung des religiösen Empfindens der Angehörigen der Gemeinschaft. Diese Eingabe wird im Vorverfahren als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, eine Stellungnahme der Zeitung nicht angefordert. (2002)

Der Presserat kommt nach einer weiteren Intervention der Glaubensgemeinschaft zu dem Ergebnis, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen, da ein Verstoß gegen die Ziffern 2 und 10 (Sorgfaltspflicht sowie Verletzung des sittlichen oder religiösen Empfindens einer Personengruppe) nicht festzustellen ist. Die Berichterstattung ist in diesem Fall kritisch und distanziert. Sie ist aber nicht geeignet, religiöses Empfinden nach Form und Inhalt in schwerwiegender Weise zu verletzen. Auch Glaubensgemeinschaften müssen es hinnehmen, wenn sich die Presse kritisch mit ihnen auseinandersetzt. (B1–72/03)

Aktenzeichen:B1–72/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Religion, Weltanschauung, Sitte (10);

Entscheidung: unbegründet